

Auswahl- und Abstimmungsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer

in der Fassung vom 07.05.2019

§ 1 Mitwirkungsverbot bei Beratung und Entscheidung

(1) Ein Gremiumsmitglied (des StuPa, AStA ect) darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägert bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn er an einer Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Wer in einer Angelegenheit in einer anderen als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, darf bei dieser Angelegenheit nicht als Gremiumsmitglied beratend oder entscheidend mitwirken. Das gleich gilt für denjenigen, der

1. Bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
2. Bei einer juristischen Person oder einem nichtrechtsfähigen Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der studentischen Selbstverwaltung angehört, oder
3. Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,

wenn die unter Nummer 1 bis 3 Bezeichneten ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit haben.

(3) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Gesamtheit des Gremiums, für welches das Gremiumsmitglied seine Tätigkeit ausübt (StuPa oder AStA).

(4) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 oder 3 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Diese Verletzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Entscheidung gegenüber dem Gremiumsvorsitzenden geltend gemacht worden ist. Sofern eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung nicht erforderlich ist, beginnt die Frist mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 2 Mitwirkungsverbot beim Vorschlags- oder Auswahlrecht

Gebührt einem Gremiumsmitglied ein Vorschlags- oder Auswahlrecht, finden die Bestimmungen des § 1 entsprechend Anwendung.

§ 3 Vertretungsregelung

In Angelegenheiten, die ein Gremiumsmitglied (Vorsitzende wie Referenten) persönlich betreffen, wird dessen Amtsbefugnis der Auswahl und Beratung durch dessen jeweiligen Stellvertreter ausgeübt. Eine mögliche Berechtigung zur Mitwirkung an einer Entscheidungsfindung durch Beschluss oder Abstimmung erwächst dessen Vertreter daraus jedoch nicht.

§ 4 Haftung

Für den Fall, dass ein Gremiumsmitglied wissentlich gegen das vorstehende Mitwirkungsverbot verstößt, sind die Haftungsregeln des § 31a BGB entsprechend anzuwenden.

§ 5 – Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 07.05.2019 durch Beschluss des Studierendenparlaments in Kraft.